

## **Richtlinien für die Benutzung des Mitteilungsblattes der Stadt Breisach am Rhein „Stadtanzeiger Breisach“**

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Richtlinien erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein stellt für ihre Einwohner ein gemeinsames Mitteilungsblatt zur Verfügung.
- (2) Das Mitteilungsblatt dient zur Informationsgewinnung über städtische Angelegenheiten.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Breisach am Rhein erfolgen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch Einrücken in den Stadtanzeiger Breisach.

### **§ 2 Bestandteile**

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil.

### **§ 3 Verantwortung**

Die Herausgabe erfolgt im Auftrag der der Stadtverwaltung Breisach.

Verantwortliche ist für

- die gemeinsamen Mitteilungen der Bürgermeister bzw. in ihrem Geschäftsbereich die jeweiligen Ortsvorsteher
- der Verlag Breisach aktuell.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Bürgerinnen und Bürger der Breisacher Stadtteile erhalten das Gemeinsame Amtsblatt kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt durch den Anzeigenteil. Sofern darüber hinaus Kosten entstehen, werden diese durch die Stadt Breisach am Rhein übernommen

## **§ 5 Kostenersatz**

- (1) Die Mitteilungen der örtlichen Vereine und Gruppierungen und der Kirchengemeinden werden grundsätzlich kostenfrei im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Über Art und Umfang entscheidet der jeweils verantwortliche Ortsvorsteher.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche politische Vereinigungen und Parteien. Der Bürgermeister kann im Einzelfall die Veröffentlichung von Mitteilungen von politischen Vereinigungen und Parteien kostenpflichtig im Anzeigenteil zulassen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Breisach, am Rhein, den 16.11.2012

Oliver Rein,  
Bürgermeister